

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN, Nr. 24 „INDUSTRIEGEBIET I“, 4. Änderung.

Bereits am 10.04.1995 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen in seiner öffentlichen Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet I“ mit dem städtebaulichen Ziel beschlossen, wonach Einzelhandelsflächen mit einem zentrenrelevanten Sortimentsangebot innerhalb des Plangebietes, nicht zugelassen werden sollen.

In den vergangenen Jahren sah sich die Stadt Bad Säckingen immer wieder mit dem Problem konfrontiert, wonach sich in den Gewerbegebieten der Peripherie Einzelhandelsbetriebe mit einem typischen innenstadtrelevanten Artikelsortiment ansiedeln möchten. Durch die Zulassung dieses Warenangebotes würde eine weitere Abschöpfung der Kaufkraft aus dem traditionellen innerstädtischen Einkaufszentrum Bad Säckingen erfolgen. Auf Dauer führt dieser Trend zu städtebaulich unerwünschten Ladenschließungen größeren Umfanges im Innenstadtzentrum und damit zu einer Schwächung der Funktionsfähigkeit des Stadtzentrums.

Das von der Stadt Bad Säckingen gemeinsam mit dem Förder- und Werbering in Auftrag gegebene Marktanalyse-Gutachten 1996 (BBE) belegt diese These und umgrenzt explizit die zentrenrelevanten Nutzungen, deren Ansiedlungen in den peripheren Baugebieten ausgeschlossen werden soll.

Die ausnahmsweise Zulassung von Vergnügungsstätten ist im Bebauungsplan „Industriegebiet I“ nicht möglich. Im unweit entfernten Gewerbegebiet „Dürerstraße Süd“ ist bereits eine größere Spielhalle und Diskothek vorhanden, die den Kundenbedarf ausreichend decken. Aus städtebaulichen Gründen und zur Erhaltung der gewerblichen Gebietsstruktur soll die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten in enger räumlicher Nähe vermieden werden.

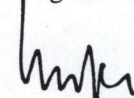
Im Zuge dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes soll auch für das Grundstück Flurst. Nr. 3366 / 4 sowie 3363/6 eine Korrektur der zeichnerischen Bebauungsplanfestsetzung erfolgen. Der bereits seit vielen Jahren ansässige Fahrzeugbetrieb auf dem Grundstück Flurst. Nr. 3363/6 soll durch geringfügige Änderungen der überbaubaren Grundstücksfläche in westlicher Richtung sowie der Ausweisung als Gewerbefläche auf dem gegenüberliegenden Grundstück Flurst. Nr. 3366 / 4 eine geringe Erweiterungsmöglichkeit erhalten.

Ein Eingriff in den Naturhaushalt ist durch diese Bebauungsplanänderung nicht zu befürchten. Dies gilt sowohl für die Nutzungseinschränkung innerhalb des Plangebietes, als auch für die geringfügige Baugrenzenerweiterung auf den beiden Gewerbegrundstücken, die bereits heute als versiegelte Flächen vorhanden sind.

Mit der Bebauungsplanänderung sind keine weiteren nennenswerten Auswirkungen verbunden.

Bad Säckingen, 10.05.1999

Bürgermeisteramt



(Dr. Dr. h.c. Nufer)

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN NR. 24 „INDUSTRIEGEBIET I“, 4. ÄNDERUNG

Grundlagen

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 18.08.1997 (BGBL I, S. 2081)
2. §§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132 ff)
3. §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBL S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBL S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBL S. 161)
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBL 1991, Teil I, S. 58)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

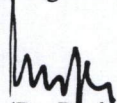
1. Art der baulichen Nutzung

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

- f) Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie nicht zentrenrelevante Sortimente führen. Siehe Anlage BBE-Gutachten 1996 S. 83-85.
- g) Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

Bad Säckingen, 10.05.1999

Bürgermeisteramt



(Dr. Dr. h.c. Nufer)

Bürgermeister